

Wichtiger Hinweis

Ab 01.03.2020 ist das Masernschutzgesetz in Kraft getreten. Wir weisen darauf hin, dass der Masernschutznachweis bis zum 31.07.2021 vorliegen muss. Die Abfrage erfolgt über die Klassenlehrkräfte. Sie haben drei Möglichkeiten den Nachweis zu erbringen. Eine Übersicht finden Sie auf diesem Schreiben. Sollten Sie den Nachweis über eine Ärztliche Bescheinigung erbringen wollen, können Sie das untere Formular verwenden.

Mögliche Nachweise

1.

Datum	Art der Nachweise (Impfung)	Nachweis	1. Impfung	2. Impfung	Immunität (Antikörpernachweis)	Nachweis über einen Nachweis (ärztliche Bescheinigung)	Nachweis über einen Nachweis (ärztliche Bescheinigung)	Nachweis über einen Nachweis (ärztliche Bescheinigung)	Unterschrift / Siegel des Paten
01.10.2001	Impfung	X	X	X	X	X			C. Muster
04.11.2001	Impfung	X	X	X	X	X			P. Muster
09.01.2004	Impfung	X	X	X	X	X			C. Muster
20.01.2005	Impfung	X	X	X	X	X			C. Muster
11.08.2009	Impfung					X			C. Muster
26.03.2009	Impfung					X			C. Muster

Nachweis über 1. und 2. Impfung, je ein Kreuz!

2.

<p>Bescheinigung staatlicher Stelle</p> <p>Bescheinigung einer Einrichtung, der ein Nachweis vorgelegt wurde</p>
--



Ärztliche Bescheinigung

Nachweis gemäß § 20 Absatz 9 Infektionsschutzgesetz (IfSG)

Name, Vorname:	Geburtsdatum:
bei Minderjährigen: Name der Erziehungsberechtigten	
Adresse:	

Für die o.g. Person wird bescheinigt, dass folgender, altersentsprechender, den Anforderungen gemäß § 20 Absatz 9 IfSG genügender Masernschutz vorliegt:

- 2 Masernschutzimpfungen (für Personen nach vollendetem 2. Lebensjahr)
- 1 Masernschutzimpfung (ausreichend für Kinder im 2. Lebensjahr)
- Eine Immunität gegen Masern (serologischer Labornachweis) liegt vor.

Befreiung von einer Masern-Impfung:

- Es liegt eine dauerhafte, medizinische Kontraindikation vor, aufgrund derer nicht gegen Masern geimpft werden kann.

Ort, Datum

Unterschrift

Stempel